



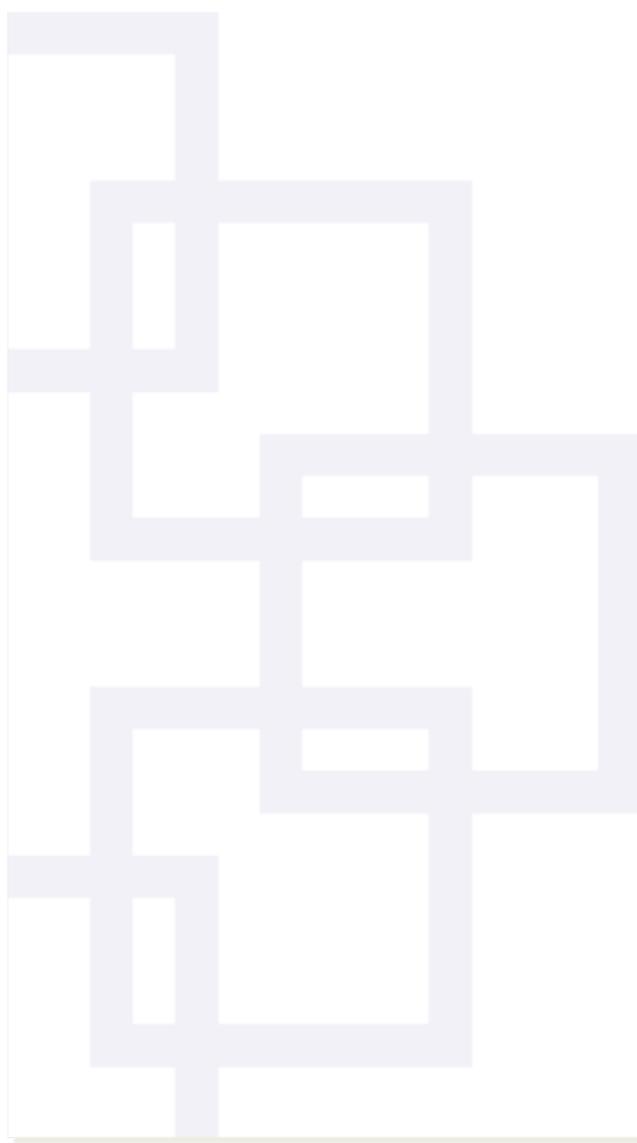
BAUEN IN DER EKHN

Referatsgruppe Kirchliches Bauen

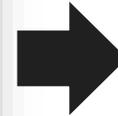
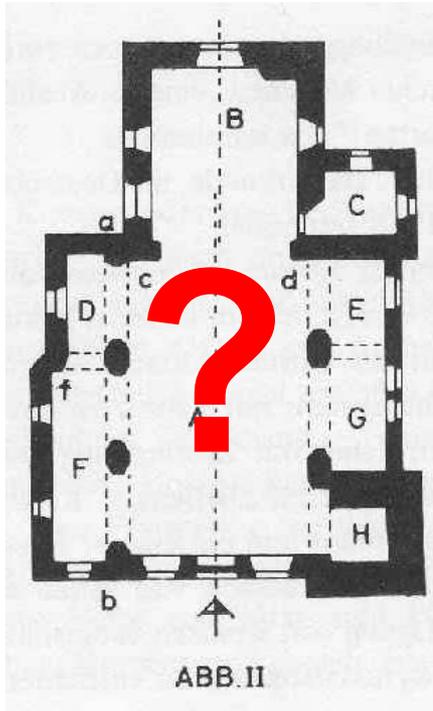
Leitfaden

Große Bauunterhaltung

Referatsgruppe Kirchliches Bauen



„Von der Idee ...



... zur Schlussabrechnung“



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Baubedarf ?



- Baubedarfsanzeige durch Kirchenvorstand bei der Regionalen Baubetreuung
- Gemeinsamer Ortstermin
- I.d.R. Beauftragung Fachplaner



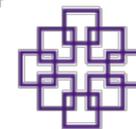
Planung I

- Maßnahmenkonzept
 - > ggf. in Varianten
 - > Entscheidung
- Kosten ermitteln
 - > Kostenberechnung



Finanzierung

- Finanzierungsvorschlag > Regionale Baubetreuung
 - Eigenmittel
 - Zuschüsse
 - Drittmittel
- Finanzierung Eigenmittel > Regionalverwaltung
 - Beratung Eigenmittel
 - Bestätigung Eigenmittel
- Fundraising > Referat Fundraising



Planung II

- Ausführungsplanung
- Abstimmung der Planung
- Ausschreibung der Bauleistungen
- Kostenanschlag
> **Kirchenaufsichtliche Baugenehmigung**
- Vergabe durch Kirchengemeinde



Genehmigung

- Evtl. Staatliche Baugenehmigung
- Kirchenvorstandsbeschluss über die Durchführung und Finanzierung der Maßnahme
- Kirchenaufsichtliche Baugenehmigung
 - evtl. Einvernehmen Synodaler Bauausschuss
 - evtl. denkmalrechtliche Genehmigung



Durchführung der Baumaßnahme

- Betreuung durch beauftragten Fachplaner
- Fachliche Begleitung durch Kirchenarchitekt
- Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben durch Kirchengemeinde



Abschluss einer Baumaßnahme



- Abnahme der Gewerke
- Übergabe Schlusssdokumentation
- Prüfung der Fachplaner-Rechnung

Abrechnung der Baumaßnahme

- KV-Beschluss Abschluss Baumaßnahme

- Endgültige Finanzierungsübersicht durch Regionalverwaltung

- Prüfung durch Kirchenarchitekt

24.674,25
1.184,46
456,68
484,95

Gewährleistungszeitraum

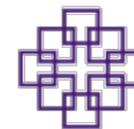
- Mängelkontrolle innerhalb Gewährleistungszeit
- Betreuung durch Fachplaner
(Leistungsphase 9)
- Schlussabnahme durch Kirchengemeinde
und Fachplaner
- Freigabe der Gewährleistungsbürgschaften



Was ist eine Baumaßnahme?

Beispiele :

1. Neubauten von Gebäuden
2. Umbau- und Modernisierung von bestehenden Gebäuden
3. Erweiterungsmaßnahmen
4. Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten
5. Veränderungen an denkmalgeschützten Gebäuden oder Gebäudeteilen
6. Beschaffung und Reparatur von Glocken und Läuteanlagen
7. Beschaffung und Reparatur / Veränderung von Orgeln



Rechtliche Grundlagen?

- **Öffentliches Baurecht (Beispiele):**

§ Landesbauordnung Hessen / Rheinland-Pfalz

Hier werden grundsätzliche Dinge geregelt, z.B. wie ein Grundstück bebaut werden darf, ob und welches Genehmigungsverfahren für das Bauvorhaben angewendet werden muss, bis hin zu Details wie erforderliche Geländerhöhen, etc.

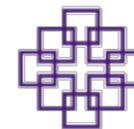
§ Denkmalschutzgesetz Hessen / Rheinland-Pfalz

§ Einzelne Rechtsverordnungen und Richtlinien

Z.B. Arbeitsstättenverordnung, Versammlungsstättenverordnung, Baustellenverordnung.
In der Arbeitsstättenverordnung werden bspw. Vorgaben gemacht über Raumhöhen, Fluchtwege, Ausstattung von Räumen, Lüftung, Geländerhöhen. Teilweise sind die Anforderungen abweichend von der LBO (z.B. Geländerhöhen)

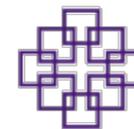
§ Einzelne DIN – Normen

Z.B. DIN 18040 Barrierefreies Bauen



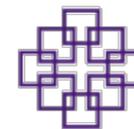
Rechtliche Grundlagen?

Kirchliches Recht (Beispiele):	Ordnungsnummer
– Kirchliche Haushaltsordnung	-800
– Grundstücksverordnung	- 801
– Bauvergabeverordnung	- 812
– Kirchenbaugesetz	- 815
– Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände	- 816
– Baustellenverordnung	- 817a
– Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden	-817
– Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern	-818
– Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Baumaßnahmen	-827

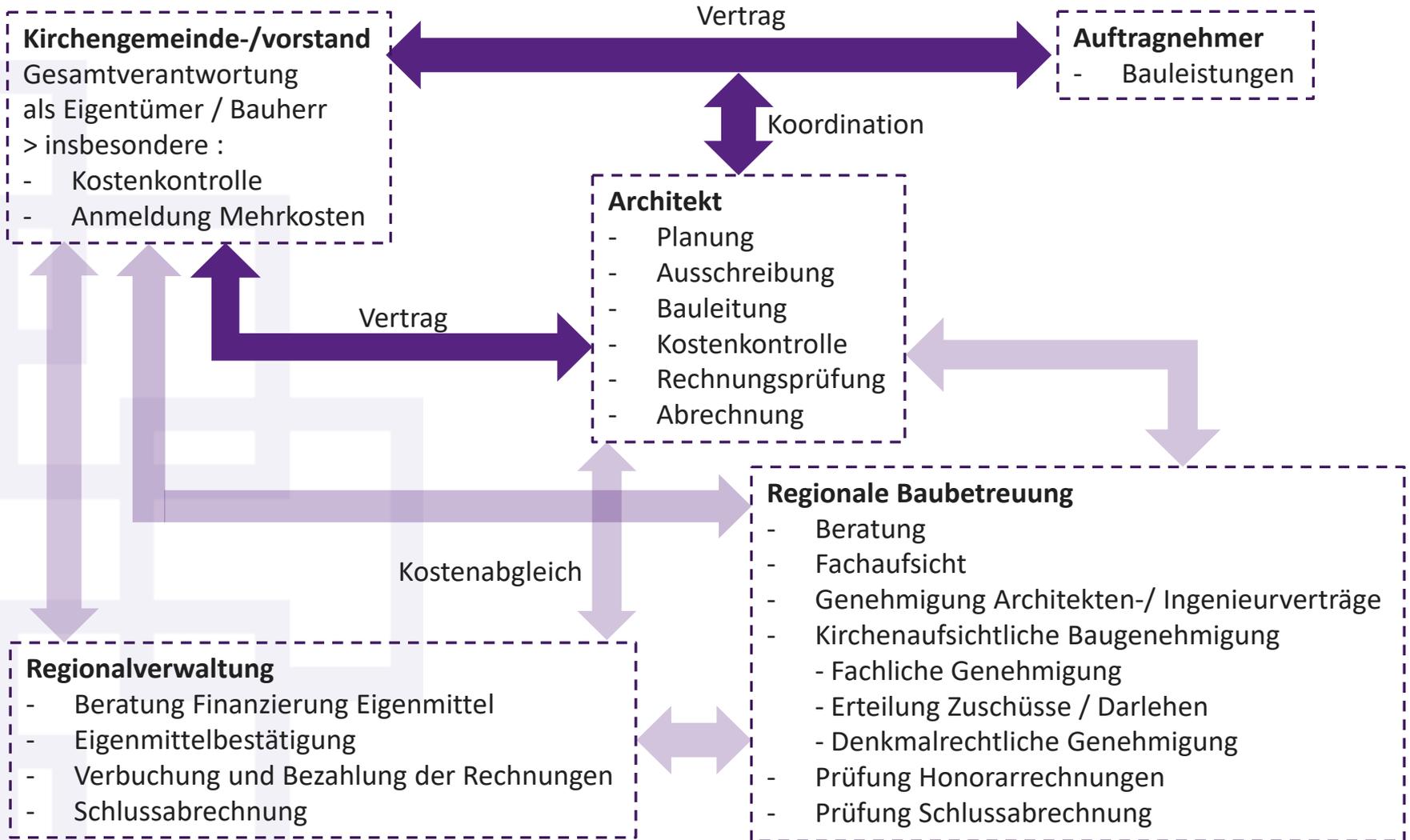


Wer ist bei einer Baumaßnahme beteiligt?

- Die Kirchengemeinde ist als Eigentümer und Bauherr an der Maßnahme beteiligt.
- Die Regionale Baubetreuung der Kirchenverwaltung ist beratend und genehmigend im Rahmen der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen beteiligt.
- In Abstimmung mit der Regionalen Baubetreuung ist gegebenenfalls ein Architekt / Fachplaner zu beauftragen.
Die Beauftragung eines Architekten / Fachplaners bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- Im Rahmen der Finanzierungsplanung ist die zuständige Regionalverwaltung beratend tätig. Während der Bauausführung übernimmt die Regionalverwaltung die Buchführung für die Investitionsmaßnahme als Anlage im Bau.



Zuständigkeiten



Baumaßnahme genehmigungspflichtig?

- **Kleine Bauunterhaltung**
Baukosten unter 10.000 EURO
> nicht genehmigungspflichtig
- **Große Bauunterhaltung**
Baukosten über 10.000 EURO
> genehmigungspflichtig
- **Generell**
Alle Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden, Erwerb / Veräußerung / Veränderung von festem und beweglichem Kunstgut und Ausstattungen, Glocken und Orgeln unabhängig von den Baukosten
> anzeige- bzw. genehmigungspflichtig



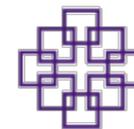
1. Bauanzeige

Soweit die Kirchengemeinde eine Bauabsicht hat, ist eine Bauanzeige auf dem Dienstweg an die zuständige Regionale Baubetreuung der Kirchenverwaltung zu senden.

Die Bauanzeige soll die beabsichtigte Maßnahme beschreiben und begründen.

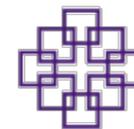
§ 5 Abs. 1

Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden



2. Ortstermin

Bei diesem Termin wird durch die Regionale Baubetreuung die Notwendigkeit der Maßnahme festgestellt und in groben Zügen auch Art und Umfang der Arbeiten. In aller Regel muss ein Architekt, ggf. auch noch weitere Sonderfachleute, wie z.B. ein Heizungsfachingenieur oder Restaurator beauftragt werden.



3. Freigabe der Planung

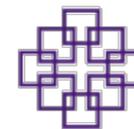
Nach Vorlage der Bauanzeige und i.d.R. der Durchführung eines gemeinsamen Ortstermins wird die angezeigte Maßnahme geprüft.

Die Regionale Baubetreuung nimmt dazu Stellung (Aktenvermerk) und empfiehlt der Kirchengemeinde das weitere Vorgehen.

Auf dieser Grundlage kann die Kirchengemeinde von der zuständigen Regionalverwaltung eine Anlage im Bau (AOH) einrichten lassen.

§ 5 Abs. 2

Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden



4. Beauftragung Architekt / Fachplaner

In der Regel schlägt die Regionale Baubetreuung drei Architekten / Fachplaner zur Auswahl vor.

Der Kirchenvorstand beschließt die Beauftragung eines Architekten / Fachplaner.

Die Regionale Baubetreuung erstellt und genehmigt den Vertrag.

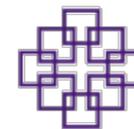
- Sendet an > Architekt / Fachplaner > Kirchengemeinde > Regionale Baubetreuung
- Regionale Baubetreuung genehmigt > versendet an alle Beteiligte

Erst nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung ist der Vertrag wirksam vereinbart !

Je nach Höhe des zu erwartenden Gesamthonorars kann ein Vergabeverfahren erforderlich werden, s. Drittmittel und Bauvergabeverordnung.

§ 4 (1) Kirchenbaugesetz

§ 2 RVO über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen



■ Exkurs HOAI

Die *Honorarordnung für Architekten und Ingenieure* (HOAI) ist eine Rechtsverordnung des Bundes und zwingend anzuwenden ! Sie regelt das Honorar für die Leistungen der Architekten und Ingenieure > nicht die zu erbringende Leistung !

Der Architektenvertrag ist ein Werkvertrag nach BGB (§§ 631 ff; §§ 650b bis 650h) .

Der Architekt schuldet dem Auftraggeber den Erfolg (§ 631 (2) BGB).

Die zu erbringenden Leistungen werden im Architektenvertrag vereinbart.

Vertragspartner sind die Kirchengemeinde und der Architekt / Fachplaner.

Die Leistungen der Architekten sind in 9 Leistungsphasen eingeteilt, wobei jeder Leistungsphase ein prozentualer Anteil am gesamten Leistungsumfang des Architekten zugeordnet ist :

1)	Grundlagenermittlung	2 %
2)	Vorplanung	7 %
3)	Entwurfsplanung	15 %
4)	Genehmigungsplanung	3 %
5)	Ausführungsplanung	25 %
6)	Vorbereitung der Vergabe	10 %
7)	Mitwirkung bei der Vergabe	4 %
8)	Objektüberwachung	32 %
9)	Objektbetreuung und Dokumentation	2 %

	Gesamt	100 %

Baufortschritt

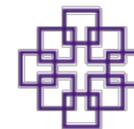


- Vertragsabschluss über alle Leistungsphasen

- Beauftragung erfolgt stufenweise

- Stufenweise Beauftragung nach Baufortschritt

- Bei Sanierungs- / Instandsetzungsmaßnahmen werden die einzelnen Leistungsphasen i.d.R. nicht in vollem Umfang beauftragt



Das Honorar errechnet sich abhängig von den (Netto-) Baukosten und den beauftragten Leistungsphasen.

Zum Honorar der Leistungen kommen bei Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) und Instandsetzung und Instandhaltung (§ 12 HOAI) noch prozentuale Zuschläge hinzu sowie ggf. zusätzliches Honorar für Besondere Leistungen und die Nebenkosten (§ 14 HOAI).

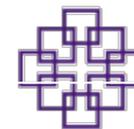
Abhängig vom erbrachten Leistungsstand kann der Architekt / Fachplaner Abschlagszahlungen auf sein Honorar fordern.

Nach mängelfreiem Abschluss der Baumaßnahme stellt der Architekt / Fachplaner seine Honorarschlussrechnung.

- Teilschlussrechnung nach LPH 8 > Mängelfreiheit + Dokumentationsunterlagen
- Schlussrechnung nach LPH 9 > Mängelfreiheit

Alle Abschlagszahlungen und die Schlussrechnung werden von der Regionalen Baubetreuung geprüft.

Das Werk des Architekten ist erst nach Vollendung der Leistungsphase 9 komplett erbracht. Diese endet nach Ablauf der Gewährleistungsfristen der einzelnen Handwerker, d.h. i.d.R. 5 Jahre nach Abschluss und Abnahme der Bauarbeiten. Erst zu diesem Zeitpunkt hat er Anspruch auf das gesamte Honorar und es beginnt die Gewährleistungsfrist des Architekten, die 5 Jahre beträgt.



5. Maßnahmen- und Finanzierungsplanung

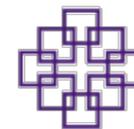
Die Planung der Baumaßnahme wird zwischen der Kirchengemeinde, den beauftragten Architekten / Fachplanern und der Regionalen Baubetreuung abgestimmt.

Die auf Basis der Planung vom Planer zu erstellende Kostenermittlung dient als Grundlage für die Finanzierungsplanung.

Die Regionale Baubetreuung erstellt auf dieser Basis einen Finanzierungsvorschlag.

Die Regionalverwaltung berät die Kirchengemeinde bei der Finanzierung der Eigenmittel und eventuell benötigter Darlehen.

Der Kirchenvorstand beschließt, nach Vorlage des Finanzierungsvorschlags der Regionalen Baubetreuung, die Baumaßnahme und deren Finanzierung.
Dieser Beschluss ist Grundlage für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung.



■ Musterbeschluss für eine Baumaßnahme

Der Kirchenvorstand beschließt die *{Art der Maßnahme}* der *{Gebäude}* in *{Ort}* gemäß der Planung und Kostenberechnung des Architekten *{Name Architekturbüro}* vom *{Datum der Kostenberechnung}* mit Kosten in Höhe von *{Gesamtkosten brutto}* Euro.

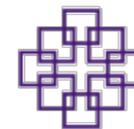
Zur Finanzierung wird ein Zuschuss aus der Bauzuweisung in Höhe von *{Zuschussbetrag}* Euro beantragt.

Aus Drittmitteln stehen darüber hinaus *{Zuschussmittel}* Euro vom *{Name des Zuschussgebers}* zur Verfügung, gemäß Bewilligungsbescheid vom *{Datum}*.

Die restliche Summe in Höhe von *{Summe der Eigenmittel}* Euro wird aus Eigenmitteln finanziert.

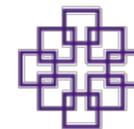
Die Eigenmittel werden aus folgenden Rücklagen entnommen:

<i>{Bezeichnung der Rücklage}</i>	<i>{Verfügbarer Betrag}</i>
<i>{Bezeichnung der Rücklage}</i>	<i>{Verfügbarer Betrag}</i>
<i>{Bezeichnung der Rücklage}</i>	<i>{Verfügbarer Betrag}</i>



Darüber hinaus wird ein zinsloses Darlehen in Höhe von *{Darlehenssumme}* und einer Laufzeit von *{Laufzeit}* Jahren beantragt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt aus *{Haushaltsüberschüssen / Kollekten / Rücklagenkonto }*.

Weiterhin beschließt der Kirchenvorstand, dass für die Umsetzung der notwendigen Rücklagenbewegungen zur Verwendung der Eigenmittel und die Verbuchung der Darlehen, sowie für die Zahlung der von der Regionalen Baubetreuung fachtechnisch geprüften Abschlagsrechnungen der Planer und Architekten der Finanzbuchhaltung der Regionalverwaltung eine Allgemeine Anordnung gemäß § 34 Abs. 8 KHO erteilt wird.



Wichtiger Hinweis:

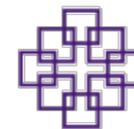
Grundlage der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist der Kirchenvorstandsbeschluss.

Dieser muss zwingend alle genannten Angaben enthalten, ansonsten kann keine Genehmigung erteilt werden. Der Kirchenvorstandsbeschluss / Protokollbuchauszug muss mit dem Dienstsiegel beglaubigt und mit zwei rechtsverbindlichen Unterschriften versehen sein.

Die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands muss daraus ersichtlich sein !

Der Antrag zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung enthält:

- 1) Antragschreiben mit Begründung
- 2) Kirchenvorstandsbeschluss (s. o. Muster)
- 3) Kostenermittlung, ggf. Angebote usw.
- 4) Maßnahmenbeschreibung und weitere Anlagen
- 5) Zuschussbescheide dritter Stellen



■ Kostensicherheit

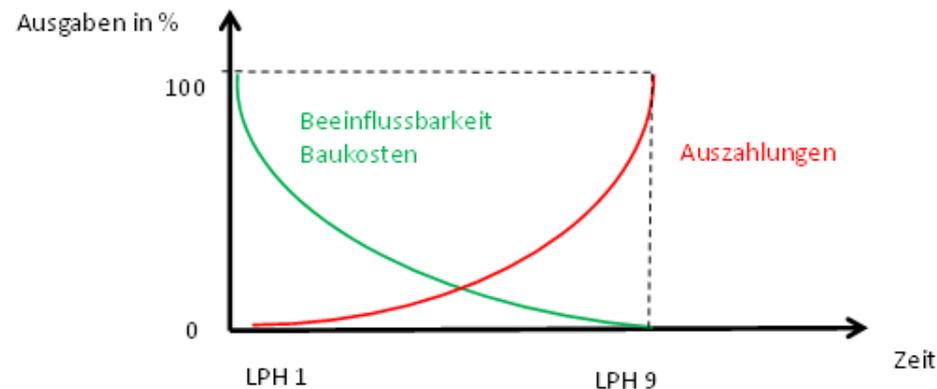
Nach Maßgabe der Regionalen Baubetreuung wird vom Architekten / Fachplaner die konkrete Maßnahme geplant und die Kosten ermittelt.

Entscheidend hierbei ist, dass die Baumaßnahmen so gründlich wie möglich geplant werden > Art, Umfang, Materialien, ...

Je genauer die Maßnahmen bis ins Detail geplant werden, desto exakter können Kosten ermittelt werden, desto höher die Kostensicherheit über das gesamte Bauvorhaben !

Hierfür sind umfangreiche und detaillierte Voruntersuchungen erforderlich.

Je umfangreicher und detaillierter die Voruntersuchungen, desto exakter können die Kosten ermittelt werden.

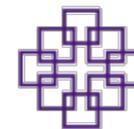


Die Kosten werden in der Regel anhand einer Kostenberechnung ermittelt. Hierzu erstellt der Architekt ein Leistungsverzeichnis, in das er marktübliche Preise einsetzt.

6. Bestätigung der Eigenmittel

Im Rahmen der Bearbeitung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung durch die Regionale Baubetreuung bestätigt die Regionalverwaltung die zur Finanzierung der Baumaßnahme eingeplanten und beschlossenen Eigenmittel der Kirchengemeinde.

Bei der Finanzierung über ein Darlehen bestätigt die Regionalverwaltung, dass das beantragte Darlehen im geplanten Tilgungszeitraum zurückbezahlt werden kann und aus welchen Mitteln / Konten.



■ Zuschüsse Dritter

Soweit Drittmittel in die Finanzierung eingeplant sind, liegt es in der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes, sich um die Beantragung, die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung dieser Mittel zu kümmern.

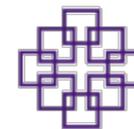
Die Beantragung von Zuschussmitteln erfolgt durch die Kirchengemeinde, ggf. mit Unterstützung des Architekten/ Fachplaners.

Beispiele:

- Deutsche Stiftung Denkmalpflege
- Landesamt für Denkmalpflege
- Zuschüsse vom Amt für den ländlichen Raum
- Zuschüsse von Bundes- und Landesbehörden
- Zuschüsse von Kommunen und Landkreisen
- Zuschüsse von Stiftungen

Soweit hierzu Verträge geschlossen werden, benötigt die Regionale Baubetreuung und die Regionalverwaltung jeweils eine Kopie. Gleiches gilt für die Bewilligungsbescheide.

Der Abruf der Mittel kann an die Regionalverwaltung übertragen werden oder durch die Kirchengemeinde direkt erfolgen.



Zur Finanzierung können Zuschussmittel nur dann eingeplant werden, wenn bereits ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

Muss mit der Baumaßnahme vor Bewilligung der Zuschüsse begonnen werden, muss ein „Vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ beim Zuschussgeber beantragt werden.
Erst nach Genehmigung des Vorzeitigen Baubeginns darf mit der Baumaßnahme begonnen werden.

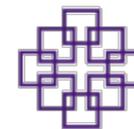
Vorsicht : Oftmals erfolgt der Baubeginn bereits mit der Beauftragung eines Architekten / Fachplaners

Die Verwendungsnachweise sind rechtzeitig in Verantwortung der Kirchengemeinde zu erstellen und bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

Unterstützung erhält die Kirchengemeinde durch den beauftragten Architekten / Fachplaner und die Regionalverwaltung.

Die Vergaberegeln der Zuschussgeber sind zu beachten.

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften der Zuschussgeber, wie z.B. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn, Verspätete Abgabe des Verwendungsnachweises oder Missachtung der Vergaberegeln droht die Rückzahlung der Zuschussmittel !



„Sonderfall Kindertagesstätten“

Neben Zuschussmöglichkeiten von Bund und Land gibt es in den meisten hessischen Kirchengemeinden und in einzelnen rheinlandpfälzischen Kirchengemeinden Verträge zwischen der Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung und der Kommune.

Dort sind u.a. die Zuschüsse der Kommunen bei Bauunterhaltungs- und Neubau- / Anbaumaßnahmen geregelt.

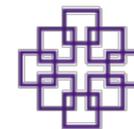
In vielen Fällen ist für die Bauunterhaltung ein Zuschuss von 50 % vereinbart, bis hin zu 100 % bei Krippengruppen.

Im Vorfeld der geplanten Maßnahmen müssen die Verträge geprüft werden:

- Zuschussregelungen
- Anmeldefristen
- Eventueller Anpassungsbedarf

Hierbei werden die Kirchengemeinden durch die Regionale Baubetreuung unterstützt.

Oftmals wird eine Baumaßnahme auch zum Anlass genommen, eine Verbesserung der vertraglichen Situation mit der Kommune herbeizuführen oder sogar die Übernahme der „Bauträgerschaft“ durch die Kommune.



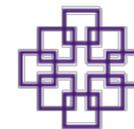
7. Ausschreibung der Bauleistungen

Die Ausschreibung der Bauleistungen können mit Freigabe der Leistungsphase 6 und 7 durch die Regionale Baubetreuung begonnen werden. Hierbei sind die VOB, Vergaberichtlinien von Zuschussgebern und insbesondere die Rechtsverordnung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen (BauVVO) zu berücksichtigen.

Die Vergabe von Bauleistungen ist dem Wettbewerb zu unterziehen. Nach der Bauvergabeverordnung der EKHN ist ein Leistungsverzeichnis zu erstellen. Aus dem Leistungsverzeichnis müssen die zu erbringenden Bauleistungen bezüglich Menge und Inhalt eindeutig und erschöpfend beschrieben hervorgehen.

Um eine möglichst hohe **Kostensicherheit** zu erreichen sind grundsätzlich mindestens 80% der Gesamtsumme der Gewerke auszuschreiben.

In den Ausschreibungsunterlagen ist ein Submissionstermin festzulegen. Die Submission soll in den Räumen der Kirchengemeinde stattfinden. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Angebotsunterlagen in einem unversehrten und verschlossenen Umschlag vorliegen.



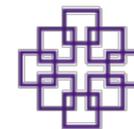
§ 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden

Rechtsverordnung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen

Wichtiger Hinweis:

Das Einholen eines unverbindlichen und kostenlosen Angebotes eines Unternehmers als Planungshilfe für die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und anschließende Beteiligung des gleichen Unternehmens am Wettbewerb ist nicht zulässig.



▪ Bauvergabeverordnung

BauVVO 812

Rechtsverordnung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen (Bauvergabeverordnung – BauVVO)

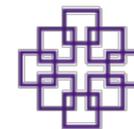
Vom 15. März 2018

(ABl. 2018 S. 89)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung findet Anwendung auf Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und freiberuflicher Dienstleistungen zur Durchführung von Bauvorhaben kirchlicher Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.



§ 3

Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Bei der Vergabe von Bauleistungen an Bauunternehmen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden, sofern diese etwaigen Förderbestimmungen Dritter zur Gewährung von Zuschüssen nicht widerspricht.

§ 4

Anwendung der Vergabearten

- (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Bei Beschränkter Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben, gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb). Bei Freihändiger Vergabe werden Bauleistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.
- (2) Eine Öffentliche, ggf. europaweite Ausschreibung hat zu erfolgen, wenn und soweit Förderbestimmungen Dritter zur Gewährung von Zuschüssen dies fordern.
- (3) ¹Eine Beschränkte Ausschreibung ist grundsätzlich anzustreben. ²Wenn das Volumen des Einzelauftrages mehr als 10.000,00 Euro beträgt, sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. ³Die kirchliche Baubetreuung kann wei-



tere zwei Unternehmen benennen, die im Verfahren einzubeziehen sind. ⁴Wenn das Volumen des Einzelauftrages mehr als 100.000,00 Euro beträgt, hat der Beschränkten Ausschreibung ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorauszugehen.

(4) ¹Die Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn der Wert des Einzelauftrages 10.000,00 Euro nicht übersteigt und in der Regel drei Angebote geeigneter Unternehmen vorliegen. ²Darüber hinaus ist eine Freihändige Vergabe ausnahmsweise bei einem Wert des Einzelauftrages bis zu 50.000,00 Euro zulässig, wenn

1. für die Leistung aus besonderen Gründen nur sehr wenige Unternehmen in Betracht kommen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder besondere Einrichtungen oder Geräte für bestimmte Ausführungsarten),
2. die Leistung besonders dringlich ist,
3. die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe (d. h. zu Beginn des Vergabeverfahrens) nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
4. eine Leistung von einer bereits vergebenen Leistung nicht ohne Nachteil getrennt werden kann oder
5. wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht.

³Unabhängig vom Auftragswert kann für Ersatzbeschaffungen eine Freihändige Vergabe erfolgen, wenn diese wegen Gefahr in Verzug besonders dringlich sind, um hierdurch erheblichen Schaden zu vermeiden.

(5) Die Direktvergabe (Auftrag ohne Gegenangebot) ist bis zu einem Wert des Einzelauftrages von 5.000,00 Euro zulässig.

(6) ¹Die Berechnung des nach den Absätzen 2 bis 5 maßgeblichen Auftragsvolumens ergibt sich aus der gesamten Auftragssumme exklusive Umsatzsteuer. ²Wird ein Auftrag über mehrere Jahre vergeben, berechnet sich die Auftragssumme über die Addition der Kosten der gesamten Laufzeit.



§ 7

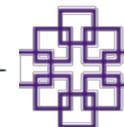
Vergabeunterlagen

- (1) Bei der Gestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen ist auf deren Vollständigkeit und auf eindeutige Formulierungen zu achten.
- (2) 1Auf die Erstellung der Leistungsbeschreibung nach den Vorgaben der VOB Teil A und C ist ein hohes Maß an Sorgfalt zu verwenden. 2Insbesondere sind die Mengen nach dem tatsächlichen Bedarf zu ermitteln. 3Alternativ- und Eventualpositionen sind im begründeten Einzelfall zulässig, jedoch auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Dies gilt auch bei der Einholung von Angeboten im Wege der Freihändigen Vergabe, da nur so eine Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist.
- (4) 1Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen ist auf die Vereinbarkeit mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B zu achten. 2Im Übrigen sind jeweils die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ nach dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und die „Besonderen Vertragsbedingungen“ zu verwenden.
- (5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Mängelansprüchen sollen ab einer Brutto-Abrechnungssumme von 25.000,00 Euro in der Regel fünf Prozent des Betrages als Sicherheitsleistung erhoben werden.

§ 8

Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Die Angebote sind entsprechend den Vorgaben der VOB/A zu prüfen und zu werten.
- (2) 1Durch interne Organisation des kirchlichen Auftraggebers soll sichergestellt werden, dass die Erstellung der Ausschreibung einerseits und die Durchführung des Eröffnungstermins andererseits von verschiedenen Personen wahrgenommen werden, die Angebote an den kirchlichen Auftraggeber gerichtet werden und die Submission in Räumlichkeiten des kirchlichen Auftraggebers erfolgt. 2Die Durchführung des Eröffnungstermins soll durch mindestens zwei Personen erfolgen (Vier-Augen-Prinzip), wobei eine Person davon einem Organ oder einem Ausschuss des kirchlichen Auftraggebers anzugehören bzw. als hauptamtlicher Mitarbeiter für diesen tätig zu sein hat.
- (3) Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte – wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.



Abschnitt 3

Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Dienstleistungen zur Durchführung von Bauvorhaben

§ 11

Anwendung der Vergabearten

- (1) Der Direktauftrag ist bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro zulässig.
- (2) Ab einem Auftragswert von 100.000,00 Euro hat ein Auswahlverfahren mit mindestens drei bis fünf Bewerbern zu erfolgen.
- (3) Ab einem Auftragswert von mehr als 200.000,00 Euro werden Aufträge im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb gemäß den besonderen Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß den §§ 73 bis 80 der Vergabeverordnung (VgV) vergeben, sofern dies die Besonderheit der Aufgabe oder die Vergaberichtlinien eines Zuwendungsgebers verlangen.
- (4) ¹Auftragswert ist das geschätzte Honorar einschließlich Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer. ²Dieser wird durch den größtmöglichen Umfang der zu vergebenden Leistung bestimmt. ³Bei voraussichtlich mehreren Bau- und/oder Finanzierungsabschnitten ist der Gesamtauftragswert zu schätzen.



8. Submission

Im Rahmen des Submissionstermins werden die in verschlossenen Umschlägen gesammelten Angebote geöffnet und die Angebotssummen festgehalten. Über das Verfahren und das Ergebnis der Submission ist ein Protokoll zu erstellen. Beim Submissionstermin – in den Räumen der Kirchengemeinde - sollen mindestens zwei Vertreter der Kirchengemeinde anwesend sein.

Im Nachgang zum Submissionstermin werden die Angebotsunterlagen durch den Architekten / Fachplaner geprüft und gewertet. Bei der Prüfung ist auf die rechnerische, technische und wirtschaftliche Richtigkeit der Angaben zu achten.

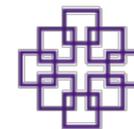
Nach Prüfung der Angebote erstellt der Planer einen Vergabevorschlag.

§ 10 Rechtsverordnung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen

Wichtiger Hinweis:

Eine Nachverhandlung der Angebote hinsichtlich eventueller Nachlässe usw. ist unzulässig!



9. Kirchenaufsichtliche Baugenehmigung

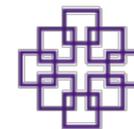
Nach Vorlage des Kirchenvorstandsbeschlusses mit der beschlossenen Finanzierung, prüft die Regionale Baubetreuung die Unterlagen fachlich inhaltlich sowie die Vollständigkeit und erteilt die kirchenaufsichtliche Baugenehmigung.

Erforderliche Unterlagen:

- 1) Antragschreiben mit Begründung
 - 2) Kirchenvorstandsbeschluss (s. o. Muster)
 - 3) Kostenermittlung
 - 4) Maßnahmenbeschreibung und weitere Anlagen
 - 5) Zuschussbescheide Dritter
 - 6) Eigenmittelbestätigung durch die Regionalverwaltung
 - 7) Öffentlich-Rechtliche Baugenehmigung
- > Kostenanschlag = 80 % der Gewerkesumme

Nachdem die kirchenaufsichtliche Baugenehmigung vorliegt, kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.

§ 5 Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden



▪ Sonderfall : Synodaler Bauausschuss

Das Einvernehmen mit dem Synodalen Bauausschuss der Kirchensynode ist

- Bei allen Neubauvorhaben herzustellen, hierzu zählen auch Anbauten an bestehende Gebäude.
- Bei Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung bei denen die Instandsetzungskosten einen prozentualen Anteil des Tagesneubauwertes übersteigen.

Bsp.: Dachsanierung an Kirche mit Kosten von 100.000 €

Tagesneubauwert 300.000 €

(Brandversicherungswert 1913/14 x aktueller Index des Statistischen Bundesamtes)

Kostengrenze bei Dachsanierung gemäß RVO = 20 %

> $300.000 \text{ €} / 100 \times 20 \% = 60.000 \text{ €}$

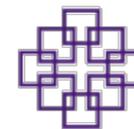
> Wird diese Kostengrenze überschritten > hier $100.000 \text{ €} > 60.000 \text{ €}$

> Einvernehmen mit dem Synodalen Bauausschuss erforderlich

Die Prüfung und die Erstellung der erforderlichen Unterlagen für den Synodalen Bauausschuss erfolgt durch die Regionale Baubetreuung.

Wurde das Einvernehmen hergestellt, kann die Baumaßnahme genehmigt werden.

Der Synodale Bauausschuss ist aus je einem Vertreter aus den 5 Propsteien zusammengesetzt.



10. Auftragsvergabe

Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung können die Aufträge an die einzelnen Firmen vergeben werden.

Der Kirchenvorstand beschließt die Vergabe der Bauleistungen.

Grundsätzlich ist der Zuschlag auf das günstigste Angebot zu erteilen.

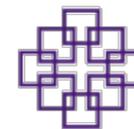
Die vorliegenden Angebots-, Prüfungsunterlagen, das Submissionsprotokoll und der Vergabevermerk sind aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Regionalen Baubetreuung und ggf. dem Rechnungsprüfungsamt der EKHN vorzulegen.

Die Auftragsvergabe muss schriftlich, nach der Vorgabe der EKHN, erfolgen und ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstands und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

Rechtsverordnung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

§ 6 Abs. 3 Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden

§ 30 Kirchliche Haushaltsordnung



11. Mehrkosten

Sich abzeichnende Mehrkosten gegenüber den genehmigten Kosten sind, unter Angabe der Gründe, der Regionalen Baubetreuung der Kirchenverwaltung zum Zeitpunkt des Erkennens zur Genehmigung vorzulegen.

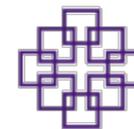
Gleichzeitig sind Einsparmaßnahmen zu prüfen und aufzuzeigen.

Hierfür ist beim Erkennen der Mehrkosten und vor Ausführung der zu den Mehrkosten führenden Leistungen, ein Antrag auf Genehmigung bei der Regionalen Baubetreuung zu stellen. Mit dem Antrag ist ein Kirchenvorstandbeschluss zur Finanzierung der Mehrkosten vorzulegen > Siehe Schritt 5.

Nur ausnahmsweise können Mehrkosten bezuschusst werden.

Die Ausführung der zu den Mehrkosten führenden Leistungen darf erst nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung erfolgen.

§ 11 Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden



12. Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der beauftragten Firmen werden vom Architekten / Fachplaner geprüft. Ist für die Baumaßnahme kein Architekt beauftragt, ist die Rechnung durch den Kirchenvorstand zu prüfen.

Ein Vermerk für die „Fachtechnische Richtigkeit“ ist auf der Rechnung anzubringen.

Bei der Rechnungsprüfung ist auf den Abzug möglicher Skonti zu achten.

Falls ein Sicherheitseinbehalt vereinbart ist, muss dieser ebenfalls abgezogen werden.

Soweit der Auftragnehmer über keine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer verfügt, ist der einzubehaltende Betrag ebenfalls vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

Für die notwendige Abführung der Bauabzugsteuer an die Finanzbehörde ist ein gesondertes Buchungsblatt zu erstellen.

Liegt eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer vor, ist diese als Kopie bei der ersten Rechnung der jeweiligen Firma bei der Regionalverwaltung mit einzureichen.

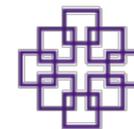
Auf dem Buchungsblatt sind jeweils das Abrechnungsobjekt und das Gewerk anzugeben.

§ 8 Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden.

13. Zahlung der Rechnungen

Nach Vorlage der geprüften Baurechnung bezahlt die Finanzabteilung der Regionalverwaltung die Rechnung über die eingerichtete „Anlage im Bau“. Für die Bezahlung der Rechnungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die kirchenaufsichtliche Baugenehmigung wurde erteilt.
(Bei Vorplanungskosten liegt die Freigabe der Planung vor)
2. Die Finanzierung ist verfügbar, wenn die Bauzuweisung und die Eigenmittel eingegangen sind.
3. Die Originalrechnung mit entsprechendem Buchungsblatt liegt vor.
4. Auf der Rechnung oder auf dem Buchungsblatt ist
 - a. die „Fachtechnische Richtigkeit“ bescheinigt,
 - b. die „Sachliche und rechnerische Richtigkeit“ bescheinigt
 - c. die Anordnung der Ausgaben durch Unterschriften gemäß den Regelungen der KHO vorgenommen,
 - d. das Abrechnungsobjekt angegeben,
 - e. das Gewerk angegeben,
 - f. der Sicherheitseinbehalt ausgewiesen und
 - g. die Freistellungsbescheinigung gem. § 48b Einkommensteuergesetz beigefügt.



14. Zahlung der Honorarrechnungen

Honorarrechnungen der Architekten und Fachplaner sind zur Prüfung an die Regionale Baubetreuung zu senden, werden dort geprüft und zur Zahlung freigegeben.

Es wird empfohlen, für die Regulierung der Abschlagszahlungen der Architekten und Fachplaner eine Allgemeine Ausgabeanordnung gemäß KHO zu beschließen. Hierdurch müssen die Honorarrechnungen nicht mehrfach zwischen Kirchengemeinde, Regionaler Baubetreuung und Regionalverwaltung hin und her gesandt werden.

§ 6 Abs. 4 Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische *Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden*

§ 26 Abs. 6 *Kirchliche Haushaltsordnung*

§ 34 *Kirchliche Haushaltsordnung*



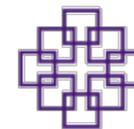
15. Sicherheitseinbehalt

Soweit ein Sicherheitseinbehalt vertraglich vereinbart wurde, erfolgt die Auszahlung des Rechnungsbetrages unter Abzug des vereinbarten Sicherheitseinbehalts.

Der bei der Schlussrechnung einbehaltene Sicherheitseinbehalt wird für die Dauer der Gewährleistung, bei Bauleistungen in der Regel 5 Jahre, verwahrt.

Von Seiten des Auftragnehmers kann anstelle des einbehaltenen Rechnungsteilbetrags auch eine Bankbürgschaft in Höhe des Sicherheitseinbehalts vorgelegt werden. Die Bankbürgschaft verbleibt bis zum Ablauf der Gewährleistung bei der Kirchengemeinde.

§ 6 Abs. 4 Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden



16. Abnahme der Bauleistungen

Nach Fertigstellung der einzelnen Gewerke findet eine Abnahme der Bauleistungen durch Mitglieder des Kirchenvorstandes (ggf. Bauausschuss), dem Architekten, der ausführenden Firma und bei Bedarf der Regionalen Baubetreuung statt.

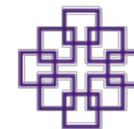
Der Architekt erstellt ein Abnahmeprotokoll mit den ggf. zu behebenden Mängeln.

Nach Abnahme der Bauleistungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf die volle Vergütung seiner erbrachten Leistungen.

Der Architekt erstellt ein Gewährleistungsverzeichnis über alle Gewerke.

Sind alle Bauleistungen vollständig (mängelfrei) erbracht, stellt der Kirchenvorstand durch Beschluss fest, dass die Bauabnahme abgeschlossen ist und das Bauwerk dem Bauherren übergeben wurde.

Dieser Beschluss ist der Regionalverwaltung und der Regionalen Baubetreuung vorzulegen.



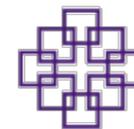
17. Honorarschlussrechnung Planer

Nach Abschluss der Baumaßnahme, mängelfreier Abnahme aller Bauleistungen und Vorlage der erforderlichen Dokumentationsunterlagen (z.B. Gewährleistungsübersicht, Abnahmeprotokolle, aktuelle Planunterlagen, Technische Beschreibungen, etc.) wird das Architektenwerk / Fachplanerleistung bis Leistungsphase 8 abgenommen (Teilabnahme).

Der Architekt / Fachplaner stellt seine Leistungen bis einschließlich der Leistungsphase 9 in Rechnung. Diese wird von der Regionalen Baubetreuung geprüft.

Die Honorarsumme für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) wird vom Honorar einbehalten und erst nach Erbringung dieser Leistung und nach Abnahme des gesamten Architektenwerks (einschließlich Leistungsphase 9) ausbezahlt.

Die anteilige Summe der Leistungsphase 9 wird – wie die Sicherheitseinbehalte der Firmen – auf einem Rücklagekonto der Kirchengemeinde angelegt.



18. Verwendungsnachweise

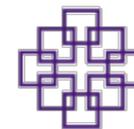
Der Kirchenvorstand erstellt mithilfe des beauftragten Planers fristgerecht den Verwendungsnachweis und informiert die Regionalverwaltung rechtzeitig über die Notwendigkeit zur Erstellung eines Verwendungsnachweises.

Die Regionalverwaltung unterstützt die Kirchengemeinde bei der Bereitstellung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen für den Verwendungsnachweis.

Für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erstellung der Verwendungsnachweise trägt der Kirchenvorstand die Verantwortung.

Der Kirchenvorstand übermittelt den Verwendungsnachweis an die zuständige Stelle. Die Regionale Baubetreuung erhält von der Kirchengemeinde eine Kopie des Verwendungsnachweises.

Fristen für die Einreichung der Verwendungsnachweise beachten !



19. Abschluss der Anlage im Bau

Von der Regionalverwaltung wird nach Verbuchung aller Eingangs- und Ausgangsrechnungen für die Anlage im Bau eine abschließende Finanzierungsübersicht erstellt und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung zugesandt.

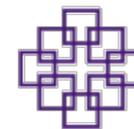
Der Kirchenvorstand beschließt nun die endgültige Finanzierungsübersicht und übermittelt diese zusammen mit dem Beschluss über die Abnahme der Baumaßnahme zur Prüfung an die Regionale Baubetreuung der Kirchenverwaltung.

Die Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung erhalten nach Prüfung eine schriftliche Benachrichtigung über die Feststellung der Kosten und den Abschluss der Baumaßnahme.

Sobald diese vorliegt, wird die Anlage im Bau abgeschlossen und die Maßnahme für die Bilanzierung aktiviert.

§ 17 Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden

§ 6 Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau



20. Gewährleistung

Während der Gewährleistungszeit entstehende Mängel sind nach Feststellung umgehend, über den begleitenden Architekten / Fachplaner, dem Auftragnehmer mit der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel, innerhalb einer angemessenen Frist, anzuzeigen.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistungsfrist der einzelnen Gewerke muss eine gemeinsame Begehung mit dem begleitenden Architekten / Fachplaner erfolgen, um eventuell entstandene Mängel zu erkennen und beim Auftragnehmer anzuzeigen (s. oben).

§ 17 Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden



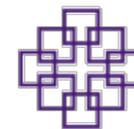
21. Sicherheitseinbehalt

Soweit zum Ende der Gewährleistungsfrist keine Baumängel vorliegen, ist dies vom Architekten / Fachplaner zu protokollieren.

Nach Abschluss der Anlage im Bau befinden sich noch offene Sicherheitseinbehalte oder Bankbürgschaften im Bestand der Kirchengemeinde.

Die Auszahlung der Sicherheitseinbehalte durch die Regionalverwaltung erfolgt nach Vorlage eines Buchungsbelegs zusammen mit der Kopie des Abnahmeprotokolls durch die Kirchengemeinde.

In den Fällen, in denen eine Bankbürgschaft vorgelegt wurde, ist die Bankbürgschaft durch die Kirchengemeinde an den Auftragnehmer zurückzusenden.



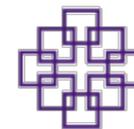
22. Leistungsphase 9

Nach gemeinsamer Begehung - vor Ablauf der Gewährleistungszeit und Feststellung / Dokumentation der Mängelfreiheit stellt der Architekt / Fachplaner seine Leistungen für die Leistungsphase 9 in Rechnung.

Die Regionale Baubetreuung prüft die Fälligkeit der Rechnung.

> Vorlage der Dokumentation über die Begehung vor Gewährleistungsende
(Die Rechnung für die Leistungsphase 9 wurde bereits mit Prüfung der Teilschlussrechnung geprüft)

Die Regionalverwaltung weist den Betrag aus dem Rücklagenkonto an.





Checkliste zum Ablauf einer Baumaßnahme für Baumaßnahmen der großen Baunterhaltung an kirchlichen Gebäuden der EKHN

Nr.	zu erledigen:	zu erledigen von	erl.
1	Bedarfsfeststellung durch die Kirchengemeinde	KG	✓
2	Einschaltung Regionale Baubetreuung <small>gemäß RVO über die Ausrichtung von Baunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden</small>	KG	
3	Prüfung der Angemessenheit und Umfang der Voruntersuchungen bzw. Konzeptionsbedarf <small>ggf. gemeinschaftsbegreifende Konzeption oder Wertesitzabend zur Gebäudestrategie verb. erforderlich</small>	RB	
4	Definition des Leistungsumfangs und zu beteiligende Fachbereiche	RB	
5	Bauftragung eines Architekten bzw. Fachplaner, Restaurator etc. > <small>Kirchengemeinde nach Vorschlag und in Abstimmung mit der Reg. Baubetreuung</small>	KG / RB	
6	Erstellen und Genehmigung eines Architekten-/ Ingenieurvertrages		
a	Erstellen und Weiterleitung des Vertrages an Architekt / Ingenieur zur Unterzeichnung	RB	
b	Unterzeichnung und Weiterleitung an Kirchengemeinde mit der Bitte zur Unterzeichnung	Architekt / Ingenieur	
c	Siegelung und Unterzeichnung (2 Personen !) und Weiterleitung an Regionale Baubetreuung	KG	
d	Genehmigung des Vertrages und Versand an die Vertragspartner	RB	
e	Planungs- / Arbeitsbeginn des Architekten / Ingenieurs erst nach Genehmigung des Vertrages	Architekt / Ingenieur	
7	Erstellen des Maßnahmenkonzeptes in Abstimmung mit Kirchengemeinde und Regionaler Baubetreuung	Architekt / Ingenieur	
8	Einschaltung Dritter - Klärung von Förderung Dritter	KG / RB	
9	ggf. Start Fundraising	KG	
10	Erstellung einer Kostenberechnung	Architekt / Ingenieur	
11	Kostenberechnung an die Kirchengemeinde und Regionale Baubetreuung zur Prüfung	Architekt / Ingenieur	
12	l.d.R. nochmals Vortermin, ggf. Überarbeitung Maßnahmenkonzept und Kostenberechnung	KG / Architekt	
13	Antrag auf kirchenaufsichtliche Baugenehmigung der Baumaßnahme		
a	Finanzierungsvorschlag , d.h. Mitteilung über die Höhe der Zuschüsse und der erforderlichen Eigenmittel	RB	
b	Kirchenvorstandsbeschluss über die Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahme	KG	
c	Kostenberechnung, Gewerkeliste und detaillierte Maßnahmenbeschreibung nach Vorgabe EKHN	Architekt / Ingenieur	
14	Vorbereitung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch Regionale Baubetreuung	RB	
a	Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bzw. Anzeigen zur geplanten Baumaßnahme	Architekt	
b	Auswahl des Vergabeverfahrens und Abstimmung über die zu beteiligenden Firmen <small>RVO zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen beachten sowie Vergabevorschriften bei Zuschüssen Dritter</small>	RB / KG / Architekt / Ingenieur	
c	Ausschreibung der Bauleistungen durch den Architekten / Ingenieur mindestens 80 % der Bausumme / Gewerke	Architekt / Ingenieur	
d	Submission in den Räumen der Kirchengemeinde	KG / Architekt	
e	Angebotswertung	Architekt / Ingenieur	
f	Kostenanschlag und Vergabevorschlag / Aktualisierung der Baukostenverfolgung <small>Verteiler: Kirchengemeinde und Regionale Baubetreuung</small>	Architekt / Ingenieur	
15	ggf. Beschlussfassung des synodalen Bauausschusses der EKHN <small>2 § 5 (6) RVO über die Ausrichtung von Baunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden</small>	RB / syn. BA	
16	Ertelung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Auflagen und Finanzierung als gedeckelter Festkostenzuschuss durch regionale Baubetreuung / Kirchenverwaltung <small>ggf. nach Vorliegen aller öffentlich-rechtlich erforderlichen Genehmigungen</small>	RB / KV	
17	Vergabe der Bauleistungen in Abstimmung mit der Regionalen Baubetreuung	KG	
18	Baubeginn > Baubeginnsanzeige an die Regionale Baubetreuung	KG	
19	Baukostenverfolgung regelmäßig aktualisiert an die Kirchengemeinde und Regionale Baubetreuung	Architekt / Ingenieur	
20	Bei Mehrkosten gleicher Ablauf ab Nr. 4 bis 8 - 10-18 <small>§ 11 der RVO über die verwaltungstechn. Abwicklung von Baumaßnahmen ist zu beachten! Finanzierung der Mehrkosten</small>	KG / Architekt / Ingenieur	
21	Baufertigstellung > Baufertigstellungsanzeige an die Regionale Baubetreuung	KG	
22	Anzeige der Fertigstellung öffentlich-rechtlich mit ggf. Abnahmen	KG	
23	Inbetriebnahme - Nutzungsaufnahme	KG	
24	Abrechnung der Baumaßnahme		
a	Kostenfeststellung des Architekten an Kirchengemeinde und regionale Baubetreuung	Architekt / Ingenieur	
b	Honorarschlussrechnung an die Regionale Baubetreuung zur Prüfung	Architekt / Ingenieur	
c	Abnahmeprotokoll der Baumaßnahme an die Regionale Baubetreuung	KG	
d	ggf. Beschluß über Finanzierung der Mehrkosten (Niederschwelliger Bereich)	KG	
25	Prüfung und Feststellung der Gesamtkosten	RB	
26	Prüfung und Feststellung der Gesamtkosten und Dokumentation	RB	
27	Kostenfeststellung	B-F	
28	Objektbetreuung und Dokumentation		
a	Ggf. Objektbetreuung durch Architekt bzw. Ingenieur Mängelbeseitigung	Architekt / Ingenieur	
b	Objektbegehung und Abnahme durch Architekt bzw. Fachingenieur vor Ablauf der Gewährleistungsfrist	Architekt / Ingenieur	
c	Dokumentation der Objektbetreuung	Architekt / Ingenieur	
d	Abnahme der Architekten bzw. Ingenieurleistung	KG	

KG = Kirchengemeinde, RB = Regionale Baubetreuung, B-F = Referat Baufinanzierung, KV = Kirchenverwaltung Referat kirchl. Bauen

... in Kurzform



**EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU**